

Richter am Amtsgericht
Heinz-Dieter Beckmann
Vollstreckungsleiter der
Jugendarrestanstalt Wetter

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/226

A14, A04

Wetter (Ruhr), 09.11.2012

Stellungnahme zum Entwurf des JAVollzG

Auf der Grundlage des mir übersandten Fragenkataloges nehme ich zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

Nr. 1:

Jugendarrest ist als die einschneidendste Form des Zuchtmittels im Sinne des JGG (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG) inhaltlich, wenn auch nicht rechtlich (§ 13 Abs. 3 JGG), eine Strafe mit erzieherischer Zielsetzung. §§ 1 – 3 des Gesetzentwurfes betonen die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes und damit eine über den Freiheitsentzug hinausgehende Funktion.

Nr. 2:

Jugendarrest ist in seinen sämtlichen Ausgestaltungen nach wie vor sinnvoll.

Ohne die Möglichkeit der Anordnung von Jugendarrest wäre die erstmögliche Stufe der Anordnung einer Freiheitsentziehung die Verhängung von Jugendstrafe im Mindestmaß von 6 Monaten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JGG). Dauerarrest hat, dies wird von den Arrestantinnen in Gesprächen durchweg betont, eine abschreckende Wirkung, gleiches gilt für Freizeit- und Kurzarrest zumindest bei einem Teil der Arrestantinnen, wobei die Nachhaltigkeit des Eindrucks durch den Arrestvollzug auf einem anderen Blatt steht.

Nr. 3:

Die Rückfallquote nach Jugendarrest ist schon deshalb höher als nach Jugendstrafe, weil die/der Jugendstrafgefangene in der Regel älter, mithin gereifter, ist und die Jugendstrafe länger dauert. Darüber hinaus hat Jugendarrest bei der durchweg jüngeren Klientel schon aufgrund seines weniger repressiven Charakters eine geringere nachhaltige Wirkung.

Nr. 4:

Die wichtigsten Aspekte des Gesetzentwurfes sind die erzieherische Ausgestaltung des Arrestes und hierbei insbesondere die Einrichtung eines Übergangsmanagements (§ 9 des Entwurfes), von Bedeutung insbesondere bei Jugendlichen, die auf der Straße aufgegriffen und von der Polizei dem Arrest zugeführt werden und für die im Jugendarrest die einzige Möglichkeit einer positiven Einwirkung besteht, weil die

Jugendlichen sich hier nicht entziehen können. Eine Zusammenarbeit mit den Jugendhilfeeinrichtungen am Heimatort der Arrestanten bietet die Möglichkeit einer positiven weiteren Einflussnahme, die Gefahr, dass die Einwirkung des Arrestes bei Rückkehr in das vorherige soziale Umfeld seine Wirkung verliert, wird vermindert.

Die Möglichkeit der Fortführung vom Schul-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen während des Arrestes außerhalb der Anstalt wird, insbesondere was den Arrestvollzug in der Jugendarrestanstalt Wetter als einziger Arrestanstalt für Mädchen und junge Frauen in NRW angeht, nur in äußerst wenigen Fällen gegeben sein. Dies erhellt sich schon aus der Tatsache, dass bei einer Zahl von Arrestvollstreckungen in der JAA Wetter von 1.000 bis 1.100 jährlich lediglich etwa 5 – 10 Arrestantinnen aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis, in welchem Wetter liegt, betroffen sind.

Bei Schülern, Auszubildenden und in einem Arbeitsverhältnis Befindlichen wird der Arrest in der Regel, so dies vor dem Antritt bekannt wird, in der Ferien- oder Urlaubszeit vollstreckt.

Die Festlegung einer Mitwirkungspflicht des Arrestanten an der Erreichung des Vollzugsziels erscheint wenig hilfreich (Sanktion?) und ist darüber hinaus m. E. überflüssig, da die Arrestanten regelmäßig freiwillig an Gruppenveranstaltungen etc. teilnehmen, um dem monotonen Tagesablauf in der Zelle zu entkommen.

Nr. 5:

Ob sich die Klientel des Jugendarrestes seit dessen Einführung geändert hat, vermag ich nicht zu beurteilen. Fakt ist, dass der weitaus überwiegende Teil der Arrestantinnen in der Jugendarrestanstalt Wetter aus schwierigen Familienverhältnissen (Eltern ohne Arbeit, alleinerziehend, Geschwister sind bereits straffällig geworden, etc.) stammt. Jugendarrest ist, wie ich bereits unter Nr. 2 betont habe, auch für die jetzige Klientel unverzichtbar, Jugendstrafe als erste Stufe eines Freiheitsentzuges wäre fatal. Im Jugendarrest lernen viele der Arrestanten erstmals einen geordneten Tagesablauf mit Grenzsetzung kennen.

Nr. 6:

Jugendarrest greift nach meiner Erfahrung angesichts der Dauer von max. 4 Wochen kaum gravierend bzw. mit Dauerwirkung in den Lebensweg der Jugendlichen ein. Alternativen zum Jugendarrest sehe ich nicht.

Nr. 7:

Der Gewinn durch eine bessere erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes kann durch die Erstattung regelmäßiger Berichte des Sozialdienstes evaluiert werden, diese Berichte sollten den Trägern der Jugendarbeit außerhalb der Arrestanstalten in den dort interessierenden Teilen zugänglich gemacht werden.

Nr. 8:

Der Warnschussarrest in der Neufassung des § 16 a JGG ist nach § 16 a Abs. 2 JGG in der Regel nicht geboten, falls der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt hat. Da die Verbüßung von Dauerarrest regelmäßiger Bestandteil der „Karriere“ von Jugendlichen sein dürfte, die zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilt werden, wird der Warnschussarrest meines Erachtens nach keine größere Bedeutung haben.

Dies war auch durchgängige Meinung der teilnehmenden Vollzugsleiter der 19. Tagung der DVJJ für die Mitarbeiter im Jugendarrest.

Es verbleiben mithin Fälle, in denen ein Jugendlicher bislang nicht oder nur geringfügig auffällig geworden ist und bei dem die Schwere der Tat die Verhängung von Jugendstrafe gebietet. In diesen Fällen erscheint es mir als durchaus angebracht, einem Jugendlichen die Wirkung eines Freiheitsentzuges vor Augen zu halten.

Besondere Regelungen im Jugendarrestvollzugsgesetz zum Vollzug des Warnschussarrestes sind nicht erforderlich, zumal Jugendarrest, nicht eine besondere Form des Jugendarrestes, verhängt wird, der besonderen Situation des Jugendlichen kann in Einzelgesprächen durch den Vollzugsleiter bzw. den Sozialdienst Rechnung getragen werden.

Nr. 9:

Eine gegenüber § 17 des Entwurfes weiter konkretisierte Regelung zu Besuchen, Telefonaten und Ausgang halte ich weder für erforderlich noch für sinnvoll.

In erster Linie ist die Erlaubnis für Besuche, Telefonate und Ausgang auch von ihrer erzieherischen Notwendigkeit und Wirkung abhängig. Darüber hinaus erlaubt die vorliegende Regelung der Vollzugsleitung, in der Handhabung die räumlichen wie personellen Gegebenheiten der jeweiligen Arrestanstalt zu berücksichtigen.

Nr. 10:

Auch die Regelung in § 8 des Entwurfes bedarf meines Erachtens keiner Ergänzung oder Konkretisierung.

Wenn § 54 des JStVollzG NRW mindestens 3 Stunden wöchentlichen Sport vorsieht, so trägt dies in erster Linie der Tatsache Rechnung, dass Jugendstrafe im Mindestmaß für die Dauer von 6 Monaten verhängt wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 JGG). Darüber hinaus verfügen Jugendstrafanstalten regelmäßig über ein gutes Angebot an Sportmöglichkeiten, während dies in Jugendarrestanstalten nicht durchweg der Fall ist.

So verfügt die Jugendarrestanstalt Wetter lediglich über einen Hof, auf welchem Basketball, Federball, Tischtennis etc. gespielt werden können. Schließlich ist das Angebot, in einer in der Nähe befindlichen Schulturnhalle Sport zu treiben, regelmä-

ßig nur von einem äußerst geringen Teil der Arrestantinnen wahrgenommen worden, so haben zuletzt durchweg zwei Bedienstete zwei Arrestantinnen zum Sport begleitet.

Nr. 11:

Die Regelungen in §§ 18 – 23 des Entwurfes entsprechen im Wesentlichen der jetzigen Handhabung im Arrest und sind meiner Auffassung nach ausreichend. Der Benennung weitergehender erzieherischer Maßnahmen bedarf es nicht, § 20 Abs. 2 S. 2 des Entwurfes spricht von der Anordnung erzieherischer Maßnahmen und benennt konkrete Einzelmaßnahmen lediglich beispielhaft („namentlich“).

Es bedarf deshalb meines Erachtens auch nicht der Benennung weitergehender disziplinarischer Maßnahmen.

Die Regelung des § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfes entspricht ebenfalls der jetzigen Handhabung und ist praktikabel. Arrestantinnen wollen, wohl im Gegensatz zu Arrestanten, regelmäßig gemeinsam mit anderen untergebracht werden und empfinden die Einzelunterbringung als Strafe.

Es sollte auch bei der Regel der in § 21 Abs. 2 des Entwurfes mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung verbleiben. Arrestantinnen versuchen immer wieder, Handys, Feuerzeuge, Zigaretten, Tabletten, Drogen etc. am und im Körper einzuschmuggeln. Ich halte deshalb eine § 74 Abs. 2 S. 1 JStVollzG NRW entsprechende Regelung nicht für ausreichend.

Der Schaffung eines Beschwerderechtes auch für Personensorgeberechtigte bedarf es mangels aufgetretenen praktischen Bedürfnisses nicht. Eltern wenden sich bei einem Anliegen in der Regel vor dem Arrest an die JAA, so dass eine Regelung vor Arrestantritt gefunden werden kann. Dass sich ein Personensorgeberechtigter mit einer Beschwerde während des Arrestvollzuges an die JAA gewandt hat, ist nach eigener, langjähriger Kenntnis und nach Rücksprache mit den Mitarbeiterinnen bisher nicht vorgekommen.

Nr. 12:

Die Ausgestaltung des Übergangsmanagements in §§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 9 des Entwurfes ist meines Erachtens nach hinreichend konkretisiert. Sich daraus ergebende gesetzgeberische Aufträge sehe ich zurzeit nicht, zumal mit der Regelung über bisherige Modellprojekte (unter anderem in der JAA Wetter) hinaus Neuland betreten wird.

So ist in Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe der Bergischen Diakonie Aprath mit der zuständigen Sozialarbeiterin der JAA Wetter ein Konzept für ein fallbezogenes Übergangsmanagement entwickelt worden, das in Einzelheiten noch in der Diskussion/Erprobung ist. Nach Zuweisung einer weiteren halben Stelle im Sozialdienst ab dem 01.10.2012 ist damit begonnen worden, in den Jugendar-

restanstalten konkrete Erfahrungen in der Durchführung eines Übergangsmanagements zu sammeln.

Nr. 13:

Unter „Jugendarrest in freien Formen“ (§ 26 Abs. 4 des Entwurfes) konnten sich sämtliche Vollzugsleiter der nordrhein-westfälischen Jugendarrestanstalten im Rahmen einer abschließenden Besprechung des Gesetzesentwurfes nichts vorstellen. Für eine Vollstreckung von Dauerarrest außerhalb der bestehenden Jugendarrestanstalten gibt es im Augenblick keine konkreten Möglichkeiten. Die Schaffung konkreter Voraussetzungen hierfür erübrigt sich damit zumindest zum jetzigen Zeitpunkt.

Nr. 14:

Insbesondere im Hinblick auf das Übergangsmanagement ist die Aufstockung des Personals im Sozial- wie auch im allgemeinen Vollzugsdienst unumgänglich. Darüber hinaus ist der Einsatz psychologischer Fachkräfte wünschenswert. Ohne die auch im Vorwort des Gesetzesentwurfes erwähnten Mehrkosten ist eine gegenüber dem jetzigen Zustand verbesserte erzieherische Gestaltung des Jugendarrestes nicht zu haben. Welche baulichen Veränderungen in den übrigen Jugendarrestanstalten im Hinblick auf den Gesetzesentwurf notwendig sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Jugendarrestanstalt Wetter verfügt nach ihrer im Vorjahr abgeschlossenen Erweiterung über ausreichende räumliche Möglichkeiten, bis auf die vorgenannten Einschränkungen hinsichtlich der Sportmöglichkeiten. Die Notwendigkeit weiterer Vorgaben insbesondere im Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung der Jugendarrestanstalten ist im Rahmen von Dienstbesprechungen, Tagungen etc. von keinem Vollzugsleiter in NRW thematisiert worden.

Nr. 15:

Die Verkürzung von Wartezeiten im Jugendarrest ist wünschenswert, Vorgaben hierfür kann ein Jugendarrestvollzugsgesetz meines Erachtens nicht schaffen. Verzögerungen entstehen durchweg in der Zeit bis zum Eingang von Vollstreckungersuchen in der jeweiligen Jugendarrestanstalt sowie dadurch, dass sich ein Großteil der Jugendlichen nicht zum Arrestantritt stellt. Die Ladung der Jugendlichen zu einem zeitnahen Antritt des Arrestes nach Eingang der Vollstreckungersuchen ist in den Jugendarrestanstalten NRW regelmäßig gewährleistet.

Die Konzentration der erzieherischen Ausgestaltung des Jugendarrestes auf den Dauerarrest ist konsequent und sinnvoll. Eine greifende erzieherische Einwirkung setzt eine gewisse Aufenthaltsdauer voraus, sie ist im Rahmen von Freizeit- oder Kurzarresten nicht zu erreichen. Über die Wirksamkeit von Freizeit-, Kurz- und Warnschussarrest kann man trefflich streiten, solange diese Arrestformen bundesgesetzlich vorgegeben sind, ist der Vollzug zu gewährleisten.

Inwieweit der Vollzug von Freizeitarrrest in Einrichtungen bei einzelnen Amtsgerichten sinnvoll ist, ist m. E. in erster Linie die Frage eines effektiven Einsatzes von Haus-

haltsmitteln. Darüber hinaus ist eine nachhaltige pädagogische Arbeit im Rahmen von Freizeit- und Kurzarrest auch in Jugendarrestanstalten kaum möglich.

Die Frage, ob Freizeit- und Kurzarrest geeignete Sanktionen sind, kann letztlich seriös nur durch eine statistische Erhebung bei den Jugendgerichten beantwortet werden.

Eine Auswertung der Akten für 2009 in der JAA Wetter hat ergeben, dass knapp 80 % der Vollstreckungsersuchen binnen 8 Monaten nach rechtskräftiger Verurteilung eingegangen, geladen wird zur Zeit binnen 2 Wochen für einen Antrittstermin 2 – 3 Wochen später. Eine Verkürzung des Zeitraumes zwischen rechtskräftiger Verurteilung und Arrestantritt lässt sich meines Erachtens nach nur durch eine zeitnahe Übersendung von rechtskräftiger Urteilsformel und Vollstreckungsersuchen durch das jeweilige Gericht erreichen, dies gilt insbesondere für den Warnschussarrest vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 87 Abs. 4 JGG, nach welcher der Vollzug von Warnschussarrest nach Ablauf von 3 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft nicht mehr begonnen werden darf.

Das Führen eines Zugangsgesprächs vor dem Arrestantritt ist aus praktischen Gründen nicht möglich. Ein solches Gespräch setzte eine entsprechende Ladung voraus, der die Jugendlichen erfahrungsgemäß in nur wenigen Fällen folgen würden, darüber hinaus ist der Zeit- und Kostenaufwand für die Anreise zu einem solchen Gespräch regelmäßig erheblich und wird die Jugendlichen auch aus diesem Grund von der Wahrnehmung eines entsprechenden Termins abhalten.

Nr. 16:

Die Formulierung betreffend die Qualifikation von Vollzugsbediensteten im Jugendarrestvollzug in § 30 des Entwurfes halte ich für ausreichend, da die entscheidenden Merkmale hervorgehoben sind. Wie immer ist entscheidend, wie der entsprechende Wortlaut in der Praxis mit Leben erfüllt wird.

Nr. 17:

Notwendige Ergänzungen des Entwurfes im Hinblick auf den Opferschutz sind aus meiner Sicht nicht vorhanden.

(Beckmann)